

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1952

94 (25.11.1952)

AMTSBLATT

DER EISENBAHNDIREKTION **KARLSRUHE**

NUMMER 94

KARLSRUHE, 25. NOVEMBER 1952

VerfNr 813—824

I. Verwaltungsangelegenheiten

813 Berücksichtigung von Wehrdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)

814 Weihnachtzuwendung für Angestellte

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

815 Zahlung der Versorgungsbezüge im Lochkartenverfahren; Umstellung des Hebelistenverfahrens auf ablochfähige Hebelisten

816 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; hier: Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten

III. Betrieb und Fahrplan

817 Reisezugfahrplan

818 Zugbildung; hier: Einstellen von Leerwagen als Bremswagen

IV. Verkehr

819 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb)

820 Besatzungs-Personenverkehr; Einschreibeverfahren bei Gepäck und Expreßgut im US-Besatzungsverkehr

821 COLLICO-Verkehr

822 Suchen von Kühlwagen

823 Wintersport-Schneebericht

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

824 Fundsachen-Versteigerung

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten

I. Verwaltungsangelegenheiten

813 Berücksichtigung von Wehrdienstzeit bei Festsetzung des Besoldungsdienstalters (BDA)

3 P 10 Pbd (ABl 94. 25. 11. 52.)

— Verfügung HVB Offenbach vom 4. 10. 1952 —
— 13.135 Pbd 25 —

Der Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 22. 8. 1952 — I B-BA 3100—62/52 — (MinBIFin 1952 S. 471) gilt auch für den Bereich der Deutschen Bundesbahn. Soweit die im Wehrdienst verbrachten Zeiten nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung und Besoldungsvorschriften nicht oder nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt werden können, gilt künftig für die Bundesbahnbeamten auf Grund von Nr. 40, 41 und Nr. 62 folgendes:

1. Der nach Vollendung des 17. Lebensjahres abgeleistete Wehrdienst kann auf das Besoldungsdienstalter der Eingangsgruppe der Laufbahngruppe, in der der Beamte erstmalig angestellt wird, angerechnet werden, und zwar

a) im einfachen, im mittleren und im gehobenen Dienst die 6 Jahre übersteigende Zeit, jedoch mit der Einschränkung, daß im mittleren und im gehobenen Dienst der Beginn des Besoldungsdienstalters frühestens auf den Tag der Vollendung des 26. Lebensjahres vorgerückt wird,

b) im höheren Dienst die 12 Jahre übersteigende Zeit. Besitzt der Beamte die für die Anstellung im höheren Dienst vorgeschriebene hochschulmäßige Vorbildung, so kann bei Beamten, die beide Staatsprüfungen abgelegt haben, die 6 Jahre übersteigende Zeit, bei Beamten, die lediglich die das Hochschulstudium abschließende Prüfung aufzuweisen haben, die 9 Jahre übersteigende Wehrdienstzeit angerechnet werden. Durch die Anrechnung von Wehrdienstzeit darf das Besoldungsdienstalter für die BesGr 3 im günstigsten Falle auf den Tag der Vollendung des 34. Lebensjahres vorgerückt werden.

2. Die Regelung unter Ziff. 1 findet keine Anwendung auf Beamte, deren Besoldungsdienstalter noch nach § 4 Ziff. 3 der Besoldungsordnung festgesetzt worden ist.

3. Wehrdienst im Sinne der Ziff. 1 ist die Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. 5. 1935 (RGBl. I S. 609) einschließlich der Kriegsgefangenschaft. Bei ehemaligen Berufssoldaten wird die vorangegangene Dienstzeit in der früheren Reichswehr und in der alten deutschen Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) mitberücksichtigt, wenn diese Dienstzeiten in zeitlich sich unmittelbar anschließender Folge abgeleistet worden sind.

Bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern tritt an die Stelle der Dienstzeit in der früheren deutschen Wehrmacht die Dienstzeit in der Wehrmacht ihres Herkunftslandes.

Die Dienstzeit im früheren Reichsarbeitsdienst steht dem Wehrdienst gleich.

4. Bei früheren Berufssoldaten, die an Stelle der Militärärzterurkunde oder des Versorgungsscheins eine Geldabfindung gewählt haben, bleibt die durch die Abfindung abgeleitete Dienstzeit als Soldat außer Ansatz.

5. Soweit Dienstzeiten der in Ziff. 3 bezeichneten Art bereits aus Billigkeitsgründen (§ 5 BesO. Nr. 40, 67 BV) auf das BDA angerechnet worden sind, ist der nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeitraum um die bereits angerechneten Zeiten zu kürzen. Übersteigt der bereits angerechnete Zeitraum die nach Ziff. 1 anrechnungsfähige Zeit, so behält es dabei das Bewenden.

6. Liegen die Voraussetzungen für die Anwendung von Nr. 25 BV oder bei Nichtberufssoldaten von Nr. 35 BV vor, so ist zu prüfen, ob die Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses oder die Regelung nach Nr. 25 oder 35 BV für den Beamten günstiger ist. Das BDA ist nach der für den Beamten günstigsten Vorschrift festzusetzen. Neben einer Anrechnung nach Ziff. 1 dieses Erlasses ist eine Verbesserung des BDA's in Anwendung von Nr. 25 oder Nr. 35 BV nicht zulässig. Jede der 3 Berechnungsarten schließt die Anwendung der übrigen beiden Berechnungsarten aus.

7. Nach dem Erlaß des früheren Reichsministers der Finanzen vom 18. 9. 1944 (RBB. S. 142) kann bei der Übernahme von Angehörigen nichtbeamteter Berufe in das Beamtenverhältnis die Kriegswehrdienstzeit nach Nr. 67 BV in dem gleichen Umfange auf das Diätendienstalter angerechnet werden wie die der Einberufung in den Kriegswehrdienst vorangegangene praktisch-fachliche Beschäftigung. Sofern die unmittelbare Anrechnung der Kriegswehrdienstzeit auf das BDA nach Ziff. 1 dieses Erlasses nicht günstiger wirkt, kann weiter nach dem Runderlaß vom 18. 9. 1944 verfahren werden. Diese Anrechnungen auf das Diätendienstalter bedürfen im Einzelfall unserer Zustimmung. Die Anrechnung von Kriegswehrdienstzeit auf Grund des Erlasses vom 18. 9. 1944 schließt die Berücksichtigung der Wehrdienstzeit nach Ziff. 1 dieses Erlasses aus.

8. Mit Rücksicht darauf, daß die auf normale Laufbahnverhältnisse abgestellten Diäten dem vorgerückten Lebensalter, in dem sich die ehemaligen Berufssoldaten befinden, nicht Rechnung tragen, kann in den Fällen, in denen bei der planmäßigen Anstellung eine Anrechnung von Wehrdienst nach Ziff. 1 dieses Erlasses zulässig ist, das nach § 14 Besoldungsordnung sich ergebende Diätendienstalter um den nach Ziff. 1 auf das Besoldungsdienstalter anrechnungsfähigen Zeitraum verbessert werden. Bei der anlässlich der planmäßigen Anstellung gebotenen Prüfung im Sinne von § 4 Ziff. 2 Besoldungsordnung ist diese Verbesserung des Diätendienstalters außer Betracht zu lassen, also von dem unverbesserten Diätendienstalter auszugehen.

9. Die sich aus der Verbesserung des Besoldungsdienstalters nach Ziff. 1 oder der Verbesserung des Diätendienstalters nach Ziff. 8 ergebenden höheren Bezüge können mit Wirkung vom 1. April 1952 gezahlt werden.

Zusatz der ED

1. Betroffener Personenkreis

Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der Beamten, die nach dem 8. 5. 1945 erstmalig angestellt wurden, ergaben sich Härten, weil die im Wehrdienst verbrachten Zeiten bisher nicht oder nicht in einem ausreichenden Maße berücksichtigt werden konnten. Diese Härten sollen durch den eingangs angeführten Erlaß des BMdF vom 22. 8. 1952, der in vorstehende Verfügung der HVB Offenbach bereits eingearbeitet ist, beseitigt werden.

2. Zu Ziffer 1:

Beamte, die nach dem 8. 5. 1945 erstmalig planmäßig angestellt wurden und nach Vollendung des 17. Lebensjahres Wehrdienst abgeleistet haben, können nunmehr ggf. Anträge auf Nachprüfung bzw. Verbesserung des Besoldungsdienstalters unter Befügung beweisfähiger Unterlagen über ihre Wehr- bzw. Arbeitsdienstzeit auf dem Dienstwege hierher vorlegen, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 1 vorstehender Verfügung erfüllt sind.

3. Zu Ziffer 2:

§ 4 Ziffer 3 der Besoldungsordnung regelt die Festsetzung des Besoldungsdienstalters der ehemaligen Militäranwärter.

4. Zu Ziffer 6:

Wegen der Festsetzung des Besoldungsdienstalters der schwerkriegsbeschädigten Beamten vgl. ABIVerf. 902/1951 und 236/1952.

5. Zu Ziffer 8:

Nach Ziffer 8 finden die Bestimmungen der Ziffer 1 sinngemäß auch Anwendung bezüglich der Festsetzung des Diätendienstalters derjenigen Bediensteten, die nach dem 8. 5. 1945 erstmalig zum außerplanmäßigen Beamten ernannt wurden.

6. Ergänzung der Besoldungsunterlagen

In den Besoldungsvorschriften ist auf diese Verfügung hinzuweisen.

814 Weihnachtswendung für Angestellte

2 P 48 Pbt (ABl 94. 25. 11. 52.)

— Tarifvereinbarung Nr. XIII vom 12. 11. 1952 und Verf. HVB Offenbach (Main) vom 13. 11. 1952 — 11.114 Pbt —

Zwischen dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn in Offenbach (Main) und dem Hauptvorstand der GdED in Frankfurt (Main) wurde am 12. 11. 1952 nachfolgende Tarifvereinbarung Nr. XIII abgeschlossen:

§ 1

Den Angestellten, die am 1. 9. 1952 im öffentlichen Dienst standen und bis zum Zahlungstermin nicht aus dem Dienst der Deutschen Bundesbahn ausgeschieden sind, wird zu Weihnachten 1952 eine Weihnachtswendung gezahlt.

§ 2

Die Weihnachtswendung beträgt:

- a) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene DM 30.—,
b) für Verheiratete DM 50.—.

Verwitwete, Geschiedene und Ledige werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie für mindestens eine Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung im eigenen Hausstand Wohnung und Unterhalt gewähren.

Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1952.

Daneben wird für jedes im Monat Dezember 1952 kinderzuschlagberechtigende Kind eine Weihnachtswendung von DM 15.— gewährt.

§ 3

Verheiratete Angestellte erhalten die Weihnachtswendung für Ledige, wenn auch der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht und selbst eine Weihnachtswendung erhält.

Unser UNFALL Warndienst

Die Fahrt in den Tod!

Auf dem Weg zur Arbeit von einer Lok überfahren und verstümmelt.

Ein Rangierarbeiter überquerte in den Morgenstunden mit seinem Kraftrad (!) einen schienengleichen unbeschränkten Übergang in einem Rangierbahnhof, der nur für Fußgänger vorgesehen ist. Er wurde dabei von einer Lok erfaßt und sofort getötet.

Der Bedienstete hatte das Warnschild nicht beachtet. Seine Achtsamkeit hat er mit dem Tode bezahlt.

Berufskameraden im Betrieb!

Beachtet die Schutzregelhefte 1 und 11.
Nehmt alle Warnungen und Hinweise ernst.

Nochmals:

Vorsicht auf dem Arbeitsweg auf Bahngelände.



5 Ps 75 Usu

§ 4

Die Weihnachtswendung für die Kinder erhält der Kinderzuschlagberechtigte.

§ 5

Angestellte, die am 1. September 1952 im Dienst der Deutschen Bundesbahn standen, aber vor dem 1. Januar 1953 mit Gewährung eines Ruhegeldes aus der Angestelltenversicherung ausscheiden, erhalten die Weihnachtswendung in voller Höhe.

An Angestellte, die in der Zeit vom 1. September 1952 bis zum 31. Dezember 1952 unter Fortfall der Bezüge beurlaubt sind (§ 11 Ziff. 10 TOA und die hierzu erlassene ADO Nr. 3), ist die Weihnachtswendung nicht zu zahlen. Bei kürzeren Freistellungen werden die nach §§ 2 und 3 zu zahlenden Weihnachtsvergütungen für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um ein Viertel gekürzt; mindestens ist jedoch ein Drittel der festgesetzten Beträge auszahlend.

Nicht vollbeschäftigte Angestellte erhalten einen ihrer regelmäßigen Arbeitszeit entsprechenden Anteil der Weihnachtswendung, mindestens jedoch ein Drittel der vorstehend genannten Beträge.

Pfennigbeträge sind auf volle DM nach oben zu runden.

§ 6

Neben der Weihnachtswendung nach dieser Tarifvereinbarung werden Leistungen nach der Verordnung vom 16. 12. 1939 (RGBl. I S. 2425) nicht gewährt.

§ 7

Die Weihnachtswendung soll frühestens am 15. 11. 1952, spätestens jedoch am 1. Dezember 1952 gezahlt werden.

Bei der Anwendung dieser Tarifvereinbarung ist folgendes zu beachten:

1. Zu § 1:

Hierunter fallen alle Angestellten der Deutschen Bundesbahn, mit denen ein Dienstvertrag nach der TO.A bzw. KrT geschlossen worden ist. Hierzu gehören u. a. auch

- die Beamten z. Wv., die zur Zeit als Angestellte beschäftigt werden,
- die Angestellten des ESW, die bereits am 15. 10. 1951 bei dieser Einrichtung beschäftigt waren,
- die in den Erholungs- und Kurheimen sowie in den Mütter- und Kindererholungsheimen des ESW beschäftigten Angestellten, soweit sie unter den Tarifvertrag Nr. 27 vom 15. August 1951 fallen und
- die bei der Eisenbahn-Hausbrandversorgung tätigen Angestellten.

2. Zu § 2:

Die Weihnachtswendung für kinderzuschlagberechtigende Kinder ist nur den Angestellten zu gewähren, die selbst Anspruch auf eine Weihnachtswendung haben.

3. Zu § 4:

Die Weihnachtswendung ist nur für die Kinder zu zahlen, für die der Kinderzuschlag von der Deutschen Bundesbahn gewährt wird.

4. Zu § 7:

Die Weihnachtswendung ist, soweit der Gesamtbetrag für den einzelnen Angestellten 100.— DM nicht überschreitet, steuer- und sozialversicherungsfrei; der überschüssige Teil ist dagegen steuer- und sozialversicherungspflichtig. Wegen der Steuerberechnung in diesen Fällen wird auf Lohnsteuertafel M, Erläuterungen, Abschnitt IV 1 verwiesen.

Zusatz der ED:

- Die Hauptkasse erhält Anweisung, die Weihnachtswendung nach vorgenannter Tarifvereinbarung ohne besondere Ausgabeanweisung auf 1. 12. 1952 auszuzahlen. Sie hat das Erforderliche hiernach unverzüglich zu veranlassen.
- Die bis 30. 11. 1952 ausscheidenden Angestellten erhalten die Weihnachtswendung nicht.
- Angestellte, die bei den unter Ziff. 1, Buchstabe b—d vorstehender HVB-Verfügung genannten Einrichtungen tätig sind, erhalten die Weihnachtswendung von ihren Betreuungsstellen gezahlt.

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

815 Zahlung der Versorgungsbezüge im Lochkartenverfahren; Umstellung des Hebelistenverfahrens auf ablochkfähige Hebelisten

10 Hk 22 Krog (ABl 94. 25. 11. 25.)

Mit der Zahlung der Versorgungsbezüge für Januar 1953 wird das Hebelistenverfahren wie bei der Besoldung für die aktiven Beamten auf **ablochkfähige** Hebelisten umgestellt. Für die Hebelistenabzüge der Versorgungsempfänger (Strom, Gas, Wasser, Wohnungsvergütungen usw.) sind nur noch ablochkfähige Hebelisten — Vordruck Nr. 20221 a Titel, 20221 b Einlagen — zu verwenden. Die Vordrucke sind **sofort** schriftlich beim Drucksachenlager der ED Karlsruhe zu bestellen. Für die Anlage und Führung der neuen Hebelisten gilt sinngemäß die ABIVerf Nr. 468/1952 Ziffer I 1. Anstatt der in Ziffer I 1 c zweiter Absatz der vorgenannten Verfügung angegebenen Aufteilung nach Buchhaltern gilt die folgende Einteilung:

Ruhestandsbeamte

Buchstaben A	— Heq	(Buchhalter 1)
Buchstaben Her	— Q	(Buchhalter 2)
Buchstaben R	— Z	(Buchhalter 3)

Hinterbliebene

Buchstaben A	— K	(Buchhalter 4)
Buchstaben L	— Z	(Buchhalter 5)

Die Hebelisten sind von den geschäftsführenden Stellen und nicht von den Dienststellen anzulegen und zu führen (RV I Anh IV § 4 Abs 2).

Die Spalte 9 — Dienststelle — wird von der Hauptkasse eingetragen.

Nachzuerhebende oder zu erstattende Beträge aus dem GJ 1952 sind nach den Bemerkungen zur Hebeliste Ziffer 11 darzustellen.

Die neuen Hebelisten sind erstmalig zum 5. Dezember 1952 der Hauptkasse vorzulegen. Auch in den folgenden Monaten sind sie so rechtzeitig abzusenden, daß sie spätestens am 5. j M bei ihr vorliegen.

816 Zentrale Abrechnung der Versorgungsbezüge; hier: Jahresbescheinigungen, Forderungsnachweise und Steuerkarten 10 HK 1 Kko (ABl 94. 25. 11. 52.)

Zum 1. Dezember 1952 gehen den Bahnhofskassen (Betreuungsstellen) die Jahresbescheinigungen mit den Forderungsnachweisen für die Versorgungsberechtigten zu. Die Betreuungsstellen achten darauf, daß die Vordrucke richtig ausgefüllt werden; erforderlichenfalls ist den Versorgungsberechtigten beim Ausfüllen zu helfen. Da die Bezüge durch die Hauptkasse gezahlt werden, kann die amtliche Bescheinigung auf der Jahresbescheinigung auch von den Beamten der Bahnhofskassen abgegeben werden.

Die Betreuungsstellen überwachen die vollzählige Rückgabe. Sie senden die Jahresbescheinigungen nach Empfängernummern geordnet bis zum 31. Dezember 1952 an die Hauptkasse. Dabei melden sie, welche Jahresbescheinigungen fehlen.

Die Steuerkarten für das Geschäftsjahr 1953 sind von den Versorgungsberechtigten gleichzeitig einzuordern und so rasch als möglich der Hauptkasse zuzuleiten.

III. Betrieb und Fahrplan

817 Reisezugfahrplan

33 Bfp 3 Bfp (ABl 94. 25. 11. 52.)

Vom Sonntag, den 30. November 1952, 0.00 Uhr, bis Montag, den 1. Dezember 1952, 3.30 Uhr, wird die Hohenzollernbrücke in Köln für jeden Zugverkehr zwischen Köln Hbf und Köln-Deutz gesperrt. Die fahrplanmäßig in die Sperrzeit fallenden Reisezüge müssen daher umgeleitet werden. Die umgeleiteten Züge berühren entgegen dem Fahrplan **nicht** den Bahnhof Köln Hbf, sondern die Vorortbahnhöfe von Köln. Zur Verbindung dieser Bahnhöfe sind Omnibusse eingesetzt. Die Verkehrsämter sowie alle größeren Bahnhöfe unseres Bezirks sind mit den erforderlichen Unterlagen über die während der Brückensperre eintretenden Abweichungen im Zugverkehr ausgerüstet und erteilen auf Anfrage die nötige Auskunft.

818 Zugbildung; hier: Einstellen von Leerwagen als Bremswagen 31 B 7 Bavf (ABl 94. 25. 11. 52.)

Wenn in Güterzüge leere Wagen als Bremswagen eingestellt werden müssen — z. B. als Schlußbremse [FV § 91 (9)] oder als Bremswagen für den Zugsicherer [FV § 97 (5)] —, so sind hierzu **möglichst** Fahrzeuge aus dem Bereitschaftswagenpark **△** zu verwenden.

Wegen der Bildung des Bereitschaftswagenparks **△** siehe Wdb Nr. 12 der ED Karlsruhe vom 2. 10. 1952.

IV. Verkehr

819 Behälterverkehr; hier: Behälterdienstbuch (Bdb) 7 Wg 4 Vgbt (ABl 94. 25. 11. 52.)

Bdb Nr. 10 über Beförderung von britischen bahneigenen Behältern über niederländische Seehäfen wurde verteilt. Eingang überwachen. Behälterdienstbuch ergänzen.

820 Besatzungs-Personenverkehr; Einschreibeverfahren bei Gepäck und Expressgut im US-Besatzungsverkehr
8 A Vt 7 Tmp (ABl 94. 25. 11. 52.)

Nach den Vorläufigen Abfertigungsvorschriften für den US-Besatzungsverkehr Teil I (US-AV I) § 12 Abs 8 ist für Reisegepäck von Besatzungsangehörigen in allen Fällen das Einschreibeverfahren anzuwenden. Ebenso muß nach § 19 Abs 2 der US-AV I Expressgut von Besatzungsangehörigen, das auf Expressguthkarte des öffentlichen Verkehrs aufgeliefert wird, als Einschreibesendung behandelt werden.

Abweichend von diesen Bestimmungen ist **versuchsweise** zugelassen, daß das Einschreibeverfahren für US-Besatzungsgepäck und für Expressgut von US-Besatzungsangehörigen, das als Gut des öffentlichen Verkehrs aufgegeben wird, zur Beschleunigung der Abfertigung der Reisezüge aufgehoben wird. Das Verfahren ist also bis auf weiteres nicht mehr anzuwenden.

Die beteiligten Bediensteten sind zu unterweisen. Bei § 12 Abs 8 und bei § 19 Abs 2 der US-AV I ist diese Verfügung zu vermerken.

821 COLLICO-Verkehr
7 Wg 4 Vgab (COL) (ABl 94. 25. 11. 52.)

Unter Bezugnahme auf E-Vbl-Verf Nr 567/35/52 ersuchen wir alle Bf und Ga mit bahnamtl. Rollfuhrdienst, auch die Bahnspediteure auf die sorgfältige und sachgemäße Behandlung der gefüllten und leeren COLLICO-Transportkisten hinzuweisen.

822 Suchen von Kühlwagen
7 Wg 8 Vwas (ABl 94. 25. 11. 52.)

Das EAW Oldenburg benötigt für Versuchszwecke die Universalkühlwagen 305 525 und 305 526.

Sämtliche Dienststellen haben sofort nach den beiden Wagen zu forschen und sie im Auffindungsfalle nach Entladung mit Begleitschein und Wagenladungszettel dem EAW Oldenburg zuzuleiten. Die Absendung ist fernschriftlich dem EAW Oldenburg, dem EZA Minden (Westfalen), Dez 29 und dem Hauptwagenamt Frankfurt (Main) Hw 41 zu melden.

823 Wintersport-Schneebericht
9 Vt 8 Awvp/Wi (ABl 94. 25. 11. 52.)

Den Dienststellen und Reisebüros, bei denen im Winter 1952/53 der Aushang des Wintersport-Schneeberichtes vorgesehen ist, haben wir das Rahmenplakat „Mit der Eisenbahn zum Wintersport — Hier der Schneebericht“ in der erforderlichen Anzahl zugeleitet. Das Plakat ist vom 20. November 1952 bis voraussichtlich 31. März 1953 an gut sichtbarer Stelle auszuhängen. Den Wintersport-Schneebericht liefert am Don-

nerstag jeder Woche das Wetteramt Freiburg i. Br. für den Bereich der VA Freiburg i. Br., Konstanz und Offenburg, die ED Stuttgart für den Bereich der VA Tübingen und Ravensburg. Er geht den Aushangstellen am Freitag jeder Woche zu und ist jeweils sofort auf dem Rahmenplakat unter den Worten „Hier der Schneebericht“ sauber auszuhängen. Auf den regelmäßigen Aushang des neuen und die Wegnahme des alten Schneeberichtes ist sorgfältig zu achten. Sollten sich die Schneeverhältnisse vor Eingang des neuen Schneeberichtes wesentlich ändern, so ist der alte Bericht sofort bei eintretender Wetteränderung zu entfernen.

Ersatz für unansehnlich gewordene Rahmenplakate kann jederzeit bei unserem Tarifbüro — AA Vt 8, Ruf 5409 — angefordert werden.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

824 Fundsachen-Versteigerung
24 V 40 (ABl 94. 25. 11. 52.)

Das Fundbüro der Eisenbahndirektion Karlsruhe versteigert öffentlich am **4. und 11. Dezember 1952 von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr** im Gebäude der Karlsruher Industriewerke, Eingang Gartenstraße Nr 63 (Versteigerungsraum) Fundsachen und überzählige Güter; gegen Barzahlung.

Zur Versteigerung gelangen:

Aktentaschen, Armbanduhen, Brillen, **Damen- und Herrenfahrräder**, Damen- und Herrenmäntel, Damen- und Herrenunterwäsche, Damenkleider, Damen- und Herrenhüte, Damen- und Herrenregenschirme, Damenstrickwesten, Damenhandtaschen, Einkaufstaschen, Geldbeutel, Gitarre, Halstücher, Handschuhe, Holzstativ (neuwertig) Marke Breithaupt für Geometer, Hauszeit, Länge 3 m, Breite 2 m und Höhe 1,70 m, Mützen, Photo-Kameras, darunter eine Agfa Isolette mit Agfa-Agnar 1 : 4,5/8,5 cm, Bildgröße 6×6 cm mit Bereitschaftstasche, 1 Zeiß-Ikon mit Novar-Anastigmat 1 : 4,5, f = 7,5 cm, Bildgröße 4,5×6 cm mit Bereitschaftstasche, 1 Finetta-Kamera mit Finettar 1 : 2,8/45 mm, Bildgröße 24×36 mm mit Bereitschaftstasche, 1 Agfa-Billy-Record mit Agfa-Anastigmat-Igestar, f = 7,7 cm, Bildgröße 6×9 cm mit Tasche, 1 Kamera Kodak-Junior mit Kodak-Anastigmat 1 : 6,3, f = 10,5 cm, Bildgröße 6×9 cm mit Tasche, 1 Kodak Vollenda mit Kodak-Anastigmat 1 : 4,5, f = 10,5 cm, Bildgröße 6×9 cm, Compur-Verschluß 1/250 sec mit Bereitschaftstasche und einige Box-Kamera, Reisekoffer, Rucksäcke, Spazierstöcke, Schmucksachen, Trauringe, Taschenmesser, Taschenuhren und vieles andere.

VIII. Nachrichten

Offene Dienstposten (unter Beachtung der ABlVerf 598/1951)

(ABl 94. 25. 11. 52.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED*)	Bemerkungen
Technische A 6-Rate B 27 beim Betriebsbüro der ED Karlsruhe — 4 H P 47 —	sofort	—	5.12.1952	Gewandte maschinentechnische A-Kraft mit guten mathematischen
Technischer Angestelltenposten der Vergütungsgruppe III TO.A für „Entwurfsbearbeitung und statische Berechnungen“ beim Brückenbüro der ED Karlsruhe — T b 25 — — 2 P 48 —	sofort	—	5.12.1952	In Betracht kommt nur ein Diplomingenieur der Fachrichtung Bauingenieurwesen, der den modernen Brückenbau in Theorie und Praxis beherrscht.
Rottenmeisterposten bei der Bm Rotenburg/N — 4 H P 49 —	sofort	—	5.12.1952	

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe